

## Einkommensteuer für Existenzgründer

1. Einleitung
2. Welche Einkünfte unterliegen der Einkommensteuer?
3. Wie wird der Gewinn ermittelt?
4. Veranlagungszeitraum und -arten
5. Wie wird das zu versteuernde Einkommen ermittelt?
6. Wie können Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgut verteilt werden?
7. Sind Gründungs- und Anlaufkosten bei der Einnahmenüberschussrechnung zu berücksichtigen?
8. Wie werden Einkünfte aus Unternehmens- bzw. Gesellschaftsbeteiligungen besteuert?
9. Werbungskosten (§9 EStG)
10. Sonderausgaben (§ 10 EStG) und Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG, §4 f EStG) und Kinderbetreuungskosten
11. Einkommensteuertarif am Beispiel der Einzelveranlagung
12. Was ist unter Thesaurierungsbegünstigung zu verstehen?
13. Was ist bei der Lohnsteuer zu beachten?
14. Weitere Informationen

### 1. Einleitung

Die Einkommensteuer ist eine **Personensteuer**, die an die Einkünfte natürlicher Personen anknüpft und versucht, diese Personen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern. Da hierfür die Nettoeinkünfte maßgeblich sind, also alle mit der Einkunftserzielung verbundenen Kosten und individuelle Mehrbelastungen aus sonstigen Gründen steuermindernd mitberücksichtigt werden sollen, gilt das sogenannte **Nettoprinzip** für die Einkommensbesteuerung.

Der Einkommensteuer unterliegen nur die Einkünfte von **natürlichen Personen** (§ 1 Abs.1 Einkommensteuergesetz). Die Einkünfte von juristischen Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Bei **Personengesellschaften** unterliegt der von ihnen erwirtschaftete Gewinn auch der Einkommensteuer, aber nicht bei der Gesellschaft sondern bei den Gesellschaftern. Hierzu ist ein gesondertes und einheitliches **Gewinnfeststellungsverfahren** nach §§ 179 f. AO erforderlich.

Grundsätzlich unterliegen Personen, die ihren **Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** haben, der unbeschränkten Steuerpflicht. Gemäß § 8 Abgabenordnung (AO) ist ein Wohnsitz dort begründet, wo jemand eine Wohnung in einer Art unterhält, die darauf schließen lässt, dass er die

Wohnung beibehalten und benutzen wird. Nach der Rechtsprechung kann als Anhaltspunkt für die Begründung eines Wohnsitzes der **6-Monatszeitraum** des § 9 Satz 2 AO dienen: Der gewöhnliche Aufenthalt ist dort begründet, wo eine Person sich unter solchen Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie in diesem Ort bzw. in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Hiervon kann bei einem zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt von mehr als sechs Monaten (**183 Tagen**) ausgegangen werden. Kurzfristige Unterbrechungen bleiben dabei unberücksichtigt. Im Unterschied zum Wohnsitz muss für die Begründung des ständigen Aufenthalts keine Wohnung als fester Lebensmittelpunkt unterhalten werden.

## 2. Welche Einkünfte unterliegen der Einkommensteuer?

Gemäß § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegen der Einkommensteuer die **folgenden Einkünfte**:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG); gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG gehören hierzu auch Einkünfte aus der Beteiligung an Personengesellschaften.
3. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG); hierzu gehören insbesondere Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, z.B. der Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler, Architekten, Steuerberater, Krankengymnasten, Journalisten, Fahrlehrer und ähnlicher Berufe.
4. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 19 EStG)
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
7. Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG); hierzu zählen z.B. bestimmte Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Unterhaltsleistungen, Entschädigungen und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen.

Den unter den Punkten 1 bis 3 genannten Einkunftsarten liegt der **Gewinn** der Besteuerung zugrunde.

## 3. Wie wird der Gewinn ermittelt?

Um den zu versteuernden Gewinn zu ermitteln, sieht das Steuerrecht entweder die Einnahmenüberschussrechnung oder die Bilanzierung/doppelte Buchführung vor.

Das Steuerrecht erlaubt den Personen, die nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet sind, die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns durch eine Einnahmenüberschussrechnung. Diese muss unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks erfolgen. Bei Unternehmen mit einem Umsatz unter 17.500 Euro wird es seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der Steuererklärung anstelle des amtlichen Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beigefügt wird.

Zur **Bilanzierung** sind folgende Personen verpflichtet:

- ins Handelsregister eingetragene Kaufleute sind nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) zur Führung von Büchern verpflichtet. Für das Steuerrecht hat dies insofern Bedeutung, als dort gilt, dass alle, die nach anderen als den Steuergesetzen zur Buchführung verpflichtet sind, auch zum Zwecke der Besteuerung buchführungspflichtig sind.
- Gewerbliche Unternehmer, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sind nach steuerrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung verpflichtet, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Umsatz mehr als 500.000 Euro (ab 2007) vorher 350.000 Euro, oder
  - Gewinn mehr als 50.000 Euro (ab 2008) vorher 30.000 Euro.

Der Gewinnermittlungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Unterlagen zur Gewinnermittlung müssen zehn Jahre aufbewahrt werden.

#### 4. Veranlagungszeitraum und -arten

Zu unterscheiden ist zwischen der persönlichen Steuerpflicht und der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung. Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, ist in § 56 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung geregelt. In jedem Fall muss eine **Steuererklärung** dann abgegeben werden, wenn der Steuerpflichtige vom Finanzamt dazu aufgefordert worden ist.

Für natürliche Personen gilt dabei die **Einzelveranlagung**; Ehegatten können zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Eine Entscheidung für eine der genannten Veranlagungsarten kann je nach Einzelfall - abhängig von den jeweiligen Einkommensverhältnissen der Ehepartner - wesentliche steuerliche Vor- oder Nachteile bedeuten und sollte daher intensiv geprüft werden.

Nach Ablauf eines **Kalenderjahres** wird die Einkommensteuerveranlagung für das Vorjahr bzw. das abgelaufene Wirtschaftsjahr durchgeführt, gleichzeitig werden der **Solidaritätszuschlag (5,5 %)** sowie die Kirchensteuer (bei Kirchengliederung) festgesetzt.

Die Einkommensteuererklärung ist auf **Vordruckmustern** beim Finanzamt einzureichen. Ab Veranlagungszeitraum 2001 besteht auch die Möglichkeit die Formulare online auszufüllen (Elster). Sie finden die entsprechenden Formulare unter <http://www.finanzamt-muenster-aussenstadt.de/>

**Vorauszahlungen** auf die Einkommensteuer, die für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich geschuldet wird, sind vierteljährig jeweils zu folgenden **Terminen** am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu leisten. Die Vorauszahlungen werden vom Finanzamt durch Bescheid festgesetzt (§ 37 Abs. 3 EStG). Am Ende des Veranlagungszeitraums erlässt das Finanzamt einen Jahressteuerbescheid. Ist für den kommenden Veranlagungszeitraum mit einem geringeren Einkommen zu rechnen, so kann beim zuständigen Finanzamt ein Antrag auf Herabsetzung der zu leistenden Vorauszahlungen gestellt werden.

Die Steuererklärungen sind 10 Jahre aufzubewahren.

#### 5. Wie wird das zu versteuernde Einkommen ermittelt?

Bei der Einkommensteuerveranlagung sind **steuerpflichtige Einkünfte** wie z.B. aus selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft nach Abzug der jeweiligen Werbungskosten anzusetzen, im Fall der Zusammenveranlagung auch die entsprechenden Einkünfte des Ehegatten. Von der Summe der Einkünfte werden u.a. Freibeträge, Verlustvorträge, Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen sowie bei Personengesellschaften der 3,8-fache Gewerbesteuermessbetrag (bis 2007: der 1,8-fache Gewerbesteuermessbetrag) zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen. Das zu versteuernde Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung, bei der unter Anrechnung bereits geleisteter Vorauszahlungen die Einkommensteuernachzahlung bzw. Einkommensteuererstattung ermittelt wird.

**Verluste** werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt. Der Verlustausgleich erfolgt in erster Linie innerhalb derselben Einkunftsart, in zweiter Linie dann mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten. So kann beispielsweise ein Verlust aus gewerblicher Tätigkeit auch mit positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verrechnet werden. Die in einem Veranlagungszeitraum nicht berücksichtigungsfähigen Verluste können bis zu einem Betrag von 511.500 Euro in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen werden. Darüber hinausgehende Verluste können vorgetragen werden. Verluste bis zu einer Million Euro sind in diesem Rahmen unbeschränkt verrechenbar. Darüber hinaus gehende Beträge können im Rahmen des Verlustvortrags zu 60 Pro-

zent verrechnet werden. Nicht verrechenbare Verluste sind zeitlich unbeschränkt auf weitere Jahre vorzutragen.

Die Ermittlung des **tatsächlich zu versteuernden Einkommens** sieht (vereinfacht) folgendermaßen aus:

Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten

+ Hinzurechnungsbetrag

- Verlustausgleich

= Summe der Einkünfte

- Altersentlastungsbetrag

- Freibetrag für Land- und Forstwirte

= Gesamtbetrag der Einkünfte

- Verlustvor- bzw. -rücktrag

- Sonderausgaben

- Außergewöhnliche Belastungen

= Einkommen

- diverse Freibeträge

= zu versteuerndes Einkommen.

## **6. Wie können Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgut verteilt werden?**

Abschreibungen berücksichtigen die Wertminderung von Anlagegütern im Unternehmen. Wird ein abnutzbares Wirtschaftsgut zur Erzielung von Einkünften eingesetzt, sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Wirtschaftsguts dem Grunde nach Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Bei der Einnahmenüberschussrechnung werden die Abschreibungen als Betriebsausgabe erfasst. Die Abschreibung wird auch "Absetzung für Abnutzung (AfA)" genannt. Abgesetzt werden kann jedes Jahr, bzw. anteilmäßig für einen bestimmten Zeitabschnitt (pro rata temporis), nur der Teil der Kosten, der sich bei einer Verteilung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer als Jahresbetrag ergibt. Die Abschreibung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung als Ausgabe gebucht, obwohl diesem Aufwand kein Geldfluss gegenübersteht. Anschaffungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die bis zum 31.12.2007 angeschafft wurden und einen Nettowert von **410 Euro** (geringwertige Wirtschaftsgüter) nicht überstiegen, konnten sofort im Jahr der Anschaffung vollständig steuerwirksam geltend gemacht werden. Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat sich für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 angeschafft werden, diese Grenze auf einen Nettowert von **150 Euro** reduziert. Für Wirtschaftsgüter von **150 Euro bis maximal 1.000 Euro** ist eine sogenannte **Poollösung** eingeführt worden: Sämtliche Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines Jahres angeschafft werden und die oben genannte Wertgrenze nicht überschreiten, **werden zwingend** in einem Pool zusammengefasst. Jeder Pool wird wie ein einzelnes Wirtschaftsgut behandelt und über einen Zeitraum von **5 Jahren** linear abgeschrieben unabhängig von Veräußerungen, Entnahmen oder Wertminderungen. Beispiele hierfür können die

Anschaffungen von Computern, Fahrzeugen, betrieblichen Maschinen und ähnlichen Gegenständen sein.

### 7. Sind Gründungs- und Anlaufkosten bei der Einnahmenüberschussrechnung zu berücksichtigen?

Die Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht beginnt bei Gründung des Betriebes. Die Aufwendungen, die einem Existenzgründer bereits vor der eigentlichen Geschäftseröffnung, also vor der Gewerbeanzeige (ugs. Gewerbeanmeldung) entstehen, sind ertragsteuerlich als „vorweggenommene Betriebsausgaben“ abzugsfähig (§ 4 EStG). Notwendig ist es aber, diese Kosten durch ordnungsgemäße Belege zu dokumentieren. Beispiele für Anlaufkosten sind Planungskosten, Organisationsaufbau, Werbung, Anschaffung von Fachbüchern und Büromaterial, Beratung, Besichtigungen und Entwicklungskosten. Beispiele für Gründungskosten sind Gerichts- und Notarkosten und Kosten der Kapitalbeschaffung.

### 8. Wie werden Einkünfte aus Unternehmens- bzw. Gesellschaftsbeteiligungen besteuert?

- Inhaber eines gewerblichen Einzelunternehmens sowie Gesellschafter von Personengesellschaften unterliegen mit ihren **Einkünften aus Gewerbebetrieb** (Gewinn/Verlust) des jeweiligen Wirtschaftsjahres der Einkommensteuer.
- Gewinnausschüttungen an Gesellschafter von Kapitalgesellschaften stellen dagegen **Einkünfte aus Kapitalvermögen** dar. Diese sind im Jahr der steuerlichen Zurechnung nach dem Halbeinkünfteverfahren zur Hälfte einkommensteuerpflichtig. Ab **2009** wird unterschieden, ob die Anteile im Privatvermögen eines Anlegers (natürliche Person) oder im Betriebsvermögen eines Personenunternehmers gehalten werden. Werden Anteile an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen eines Anlegers gehalten, unterliegen anfallende Dividenden ab 2009 den Regelungen der Abgeltungssteuer mit einem Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 %, gibt es die Möglichkeit mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz besteuert zu werden. Werden Anteile an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen eines Personenunternehmens gehalten, werden die erhaltenen Dividenden ab 2009 im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens nur noch zu 40 % (bisher 50 %) von der Steuer freigestellt. Die restlichen 60 % der Dividende unterliegen somit vollständig der Steuerpflicht und werden mit dem individuellen Einkommensteuersatz des jeweiligen Gesellschafters besteuert. Mit den Dividendengewinnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Werbungskosten können anteilig (d. h. zu 60 %) steuermindernd berücksichtigt werden.
- Sofern ein Geschäftsführergehalt gezahlt wird, handelt es sich dabei um **Einkünfte aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit**. Diese Einkünfte aus einer Tätigkeit als Angestellter der Kapitalgesellschaft unterliegen voll dem Lohnsteuerabzug.

### 9. Werbungskosten (§ 9 EStG)

Unter Werbungskosten werden alle Aufwendungen verstanden, die dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen. Im Bereich der Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit sind Werbungskosten alle Ausgaben, die durch den Beruf veranlasst worden sind. Hierzu gehören beispielsweise notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichen Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, sowie Fortbildungskosten. Diese Werbungskosten mindern das zu versteuernde Einkommen und damit die Steuerschuld. Im Hinblick auf die abzugsfähigen Werbungskosten kann für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit seit 2004 nach § 9a EStG der sogenannte Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 920 Euro in Abzug gebracht werden und es können über den Arbeitnehmerpauschbetrag hinausgehende Werbungskosten durch Einzelnachweis geltend gemacht werden.

## 10. Sonderausgaben (§ 10 EStG) und Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG, §4 f EStG) und Kinderbetreuungskosten

Neben den Werbungskosten, d.h. den Kosten zur Erzielung von Einkünften, werden auch besondere Belastungen aus dem Privatbereich bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt. Diese sogenannten Sonderausgaben und Außergewöhnlichen Belastungen können mit der Steuerschuld verrechnet werden.

Die Sonderausgaben werden wiederum unterteilt in unbeschränkt abzugsfähige (wie z.B. private Renten, Kirchensteuer und Steuerberatungskosten) sowie beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben, für die bestimmte Höchstbeträge gelten (wie z.B. Vorsorgeaufwendungen, Unterhaltsleistungen, Aufwendungen für die Berufsausbildung sowie Spenden).

Bei außergewöhnlichen Belastungen handelt es sich um solche, die neben den üblicherweise anfallenden Ausgaben der privaten Lebensführung bestehen, beispielsweise außerordentliche Krankheitskosten oder Ausgaben aufgrund einer bestehenden Behinderung. Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, die wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, können bei Kindern die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind, bei der Ermittlung der Einkünfte wie Betriebsausgaben abgezogen werden, vergleiche § 4f EStG.

Darüber hinaus profitieren Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften von der Regelung des § 35 EStG, wonach die Gewerbesteuer auf die anteilige tarifliche Einkommensteuer, die auf die im zu versteuernden Einkommen des gleichen Jahres enthaltenen gewerblichen Einkünfte entfällt, angerechnet wird. Der Betrag der Gewerbesteuer-Anrechnung ergibt sich aus dem ab 2008 mit 3,8 - bisher mit 1,8 - multiplizierten Gewerbesteuer-Messbetrag.

## 11. Einkommensteuertarif am Beispiel der Einzelveranlagung

Bei der Einzelveranlagung einer steuerpflichtigen ledigen Person ohne Kinder wird die Einkommensteuer ab einem Grundfreibetrag von 7.664 Euro Jahreseinkommen (Einkommensteuertarif ab 2005) erhoben.

Für betragsmäßig höhere Jahreseinkommen beträgt der Einkommensteuertarif abhängig von der Einkommenshöhe zwischen 15 und 45%. Eine Übersicht über die [Einkommensteuertarife 1985 bis 2005](#) finden Sie hier. Für 2006, 2007 und 2008 gelten im dargestellten Bereich des zu versteuernden Einkommens die Werte des Tarifs 2005 unverändert.

Ab einem zu versteuernden Einkommen von 52.152 Euro und mehr gilt der Höchststeuersatz von 42 %.

Ab 1.1.2007 erhöhte sich für Einkommen ab 250.000 € bei Alleinstehenden bzw. 500.000 € bei Verheirateten die private Einkommensteuer durch einen Steuerzuschlag von bisher 42% um **3% auf 45%** (sogenannte Reichensteuer). Für den Veranlagungszeitraum 2007 gilt diese höhere Besteuerung nicht für Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit. Diese Gewinneinkünfte/Überschusseinkünfte werden über einen so genannten Entlastungsbetrag (§ 32c EStG) von der höheren Besteuerung ausgenommen.

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 erhöht sich ab 1.1. 2008 der Spitzensteuersatz auch für gewerbliche Einkommen ab 250.000 € für Ledige bzw. 500.000 € für Verheiratete von 42% auf 45%.

**Beispiel:**

Zu versteuerndes Einkommen einer ledigen Person	Einkommensteuer nach Einkommensteuertarif für Veranlagungszeiträume ab 2005
10.000 €	398 €
20.000 €	2.850 €
30.000 €	5.807 €
40.000 €	9.223 €
50.000 €	13.096 €
60.000 €	17.286 €
70.000 €	21.486 €
80.000 €	25.686 €
90.000 €	29.886 €
100.000 €	34.086 €
110.000 €	38.286 €
120.000 €	42.486 €
130.000 €	46.686 €
140.000 €	50.886 €
150.000 €	55.086 €

**12. Was ist unter Thesaurierungsbegünstigung zu verstehen?**

Im Rahmen der Neuregelungen durch die Unternehmensteuerreform 2008 wird dem bilanzierenden Personenunternehmer unter verschiedenen Voraussetzungen die Möglichkeit einer sogenannten Thesaurierungsbegünstigung eingeräumt. Diese bewirkt, dass nicht entnommene Gewinne eines Wirtschaftsjahres auf Antrag des Steuerpflichtigen vorerst nur mit 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag besteuert werden. Werden diese Gewinne jedoch in einem der folgenden Wirtschaftsjahre entnommen, müssen sie mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag nachversteuert werden.

**13. Was ist bei der Lohnsteuer zu beachten?**

Wenn der Existenzgründer Arbeitnehmer beschäftigt, muss er folgende Aspekte im Zusammenhang mit der Lohnsteuer berücksichtigen. Die Lohnsteuer (§ 41 a EStG Link EStG) ist eine **Sonderform der Einkommensteuer**. Sie wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer beim Finanzamt anzumelden und die im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum insgesamt einbehaltenen und übernommene Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Dies muss bis spätestens zum 10.Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums, grundsätzlich der Kalendermonat, geschehen. Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die anzuführende Lohnsteuer für das voran-

gegangene Kalenderjahr mehr als 800 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro betragen hat. Hat die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 800 Euro betragen, ist der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum das Kalenderjahr.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Neben der Lohnsteuer müssen auch der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer für den Arbeitnehmer einbehalten und abgeführt werden.

In Münster beträgt der Kirchensteuersatz 9 v. H., der Solidaritätszuschlag liegt deutschlandweit bei 5,5 v. H.. Bemessungsgrundlage ist die einzubehaltende Lohnsteuer des Arbeitnehmers. Besonderheiten gelten für kurzfristige und geringfügige Arbeitsverhältnisse.

**Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige IHK.**

Trotz sorgfältiger Prüfung können wir für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernehmen. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall an das für Sie zuständige Finanzamt.